

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes

1. Anlass und Zweck der Mitteilung

Die Hamburgische Kultur- und Tourismustaxe wurde zum 1. Januar 2013 mit dem Ziel eingeführt, Projekte mit besonderer Strahlkraft in der Kultur-, Tourismus- und Sportförderung zu ermöglichen, die aus den knappen Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sonst nicht oder nicht mehr finanzierbar gewesen wären. Zudem sollten Investitionen in die kulturelle und touristische Infrastruktur realisiert werden, die die Attraktivität der Stadt nachhaltig sichern. Das hat der Senat in den vergangenen 10 Jahren mit Erfolg umgesetzt.

Nach den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben ist die Erhebung von Steuern, bei denen die Einnahmen ausschließlich für einen festgelegten Zweck verwendet werden dürfen, unzulässig. Eine Festlegung der Mittelverwendung im Rahmen der Erhebung der Steuer kam und kommt daher nicht in Betracht; eine unmittelbare Bindung der Einnahmen an kulturelle und touristische Zwecke ist nicht möglich. Der Senat hat sich allerdings in der Vergangenheit an den Einnahmen aus der Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxe orientiert, wenn er Mittel zur Förderung und für Investitionen

kultureller und touristische Zwecke zusätzlich zur Verfügung gestellt hat.

Die Zwecke wurden unabhängig von den Einnahmen aus der Kultur- und Tourismustaxe auch während der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Mittel reichen gegenwärtig jedoch nicht mehr aus. Beispielhaft muss die Elbphilharmonie und Laeishalle Betriebsgesellschaft mbH (ELBG) angesichts der Kostenentwicklung gefördert werden, damit die Elbphilharmonie ihre herausragende Rolle als kultureller und touristischer Magnet in Hamburg weiter ausüben und entsprechende Leistungen erbringen kann. Der Senat beabsichtigt, die Kultur- und Tourismustaxe in Zukunft ggfs. im Hinblick auf die weitere Kostenentwicklung anzupassen.

Auf der Grundlage der Steuerschätzung sind Mehreinnahmen ab dem Haushaltsjahr 2025 von mindestens 3,6 Mio. Euro jährlich zu erwarten (ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2023). Dass die nach wie vor sehr moderat ausgestaltete Steuer einen negativen Einfluss auf touristische Attraktivität bzw. auf die Übernachtungszahlen hat, ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen nicht wahrscheinlich; die Steuer ist so angelegt, dass sie auf die Gäste weitergabefähig ist.

2. Auswirkungen auf den Haushalt und die Vermögenslage

Auf der Grundlage der Steuerschätzung ist ab dem Haushaltsjahr 2025 mit Steueremehrerträgen in Höhe von mindestens 3,6 Mio. Euro jährlich zu rechnen. Diese bleiben beim Länderfinanzausgleich unberücksichtigt. Auf den langjährigen Trend der Steuererträge wirkt sich die Erhöhung erst ab dem Haushaltsjahr 2025 aus und ermöglicht dann, in gleicher Höhe höhere Kosten zu verursachen.

Die Steueremehrerträge erhöhen über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

3. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen:

Anlage:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes

Anlage

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes**

Vom

<p>§1</p> <p>Änderung des Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetzes</p> <p>§3 des Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S 503), geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 604), erhält folgende Fassung:</p> <p>Die Steuer beträgt je Gast und Übernachtung bei einem Nettoentgelt von bis zu</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">10 Euro</td> <td style="width: 40%;">0 Euro,</td> </tr> <tr> <td>25 Euro</td> <td>0,60 Euro,</td> </tr> <tr> <td>50 Euro</td> <td>1,20 Euro,</td> </tr> </table>	10 Euro	0 Euro,	25 Euro	0,60 Euro,	50 Euro	1,20 Euro,	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">100 Euro</td> <td style="width: 40%;">2,40 Euro,</td> </tr> <tr> <td>150 Euro</td> <td>3,60 Euro,</td> </tr> <tr> <td>200 Euro</td> <td>4,80 Euro.</td> </tr> </table> <p>Je weitere angefangene 50 Euro Nettoentgelt erhöht sich die Steuer um jeweils ein Euro und zwanzig Cent.“</p> <p style="text-align: center;">§2</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>(2) Für Beherbergungsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.</p>	100 Euro	2,40 Euro,	150 Euro	3,60 Euro,	200 Euro	4,80 Euro.
10 Euro	0 Euro,												
25 Euro	0,60 Euro,												
50 Euro	1,20 Euro,												
100 Euro	2,40 Euro,												
150 Euro	3,60 Euro,												
200 Euro	4,80 Euro.												

Begründung

Die Steuerpauschalsätze werden um jeweils 20% erhöht.